



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 10.08.2018

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Firma SSE Deutschland GmbH, Mülheimer Straße 5, 53840 Troisdorf auf Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Vorprodukten pumpfähiger Emulsionssprengstoffe bestehend aus zwei Hochsilos für Ammoniumnitrat-/emulsion sowie einer Komponentenhalle für weitere Zuschlagsstoffe in 92266 Ensdorf, OT Wolfsbach, Espangraben, Flur-Nrn. 138/1 sowie Teilfläche von 138 der Gemarkung Wolfsbach Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Firma SSE Deutschland GmbH, Mülheimer Straße 5, 53840 Troisdorf auf Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Vorprodukten pumpfähiger Emulsionssprengstoffe bestehend aus zwei Hochsilos für Ammoniumnitrat-/emulsion sowie einer Komponentenhalle für weitere Zuschlagsstoffe in 92266 Ensdorf, OT Wolfsbach, Espangraben, Flur-Nrn. 138/1 sowie Teilfläche von 138 der Gemarkung Wolfsbach Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma SSE Deutschland GmbH, Mülheimer Straße 5, 53840 Troisdorf hat am 08.05.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Vorprodukten pumpfähiger Emulsionssprengstoffe als Erweiterung des bestehenden Sprengstofflagers Wolfsbach am Standort Espangraben, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, Flur-Nrn. 138/1 und Teilfläche von 138, Gemarkung Wolfsbach, beantragt.

Die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Vorprodukten pumpfähiger Emulsionssprengstoffe bestehend aus zwei Hochsilos und einer Komponentenhalle für weitere Zuschlagsstoffe ist als Änderung des bisherigen Sprengstofflagers Wolfsbach im vereinfachten Verfahren einzustufen (§ 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV). Die beantragte Änderung führt zur Einstufung als Störfallbetrieb (Betriebsbereich der oberen Klasse) gem. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Änderungsvorhabens des bestehenden Sprengmittellagers Wolfsbach:

- Errichtung und Betrieb von zwei Hochsilos für Ammoniumnitrat (in geprüllter Form mit einer Lagerkapazität von 35 t und als Emulsion mit einer Lagerkapazität von 61 t)
- Errichtung einer Komponentenhalle für weitere Zuschlagsstoffe (Essigsäure, Natriumnitrit-Lösung, Glykol mit jeweils 1.000 l und 4.000 l Diesel)

Zur Standortprüfung wurde eine Untersuchungsradius von 1 km um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Änderungsvorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 0,8 km zu einem Gebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 zum UVPG (FFH-Gebiet 6537-371 Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab) und ebenfalls mit einem Abstand von ca. 0,8 km Entfernung zu einem Gebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01 Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg)
- Unmittelbar am Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich eine Biotopstruktur 0014-084 (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG). Im Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich jedoch kein Schutzstatus nach § 30 BayNatschG.
- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z. B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend der Anlage 3 Nummern 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben befindet sich mit einer Entfernung von ca. 0,9 km westlich von einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz-WHG). Der Anlagenstandort selbst ist nicht Bestandteil eines Überschwemmungsgebietes bzw. Hochwassergefahrenfläche. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Heilquellenschutzgebiet gem. § 53 WHG sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Der Planbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Es handelt sich somit nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen Zentralen Ort i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG)
- In ca. 0,9 km nordwestlich des Vorhabens befindet sich das Baudenkmal D-3-71-120-34, ehemaliges Hammergut und ca. 1 km westlich die Katholische Filialkirche St. Magdalena (Baudenkmal D-3-71-120-31). Drei Bodendenkmäler befinden sich ca. 0,9 km entfernt vom Vorhaben. Hier sind archäologische Befunde und Funde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich des ehem. Hammerschlusses sowie der Katholischen Filialkirche St. Magdalena als Bodendenkmäler (D-3-6637-0096, D-3-6637-0134) und eine Metallzeitliche Siedlung als Bodendenkmal (D-3-6637-0098) verzeichnet (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG).

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von jeweils ca. 0,8 km zum FFH-Gebiet Vils von Vilseck bis zu Mündung in die Naab und des Landschaftsschutzgebietes Köferinger Tal sowie der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Lärm und Luftreinhaltung, welche durch die vorgelegten Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH belegt werden, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Gebiete. Die Grenzwerte zur Luftreinhaltung (Gesamtstaub) und Lärm werden mehr als deutlich eingehalten. Gleiches gilt für das ca. 0,9 km entfernt gelegene Überschwemmungsgebiet.
- Ebenso werden die Abstände zwischen Betriebsbereichen gem. Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als eingehalten bestimmt.
- Die Biotopstruktur, welche direkt am Eingriffsbereich des Vorhabens liegt, weist in diesen Bereich keinen gesetzlichen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG auf. Zur Absicherung wurden jedoch im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes Verminderungsmaßnahmen definiert und Ersatzlebensräume geschaffen.
- Die Flächeninanspruchnahme für die Erweiterung ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Es handelt sich teilweise um intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweist.
- Die ebenfalls deutlich entfernt liegenden Baudenkmäler und Bodendenkmäler werden aufgrund der Entfernung sowie der topografischen Lage des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Sichtbeziehung sind erst ab der Zuwegung zum Vorhaben möglich. Beeinträchtigungen durch Emissionen der Anlage sind aufgrund der eingehaltenen Grenzwerte nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummern 2.3.1, 2.3.4., 2.3.7, 2.3.8, 2.3.11 zum UVPG betroffen sind. Das geplante Änderungsvorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.15, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 08.08.2018
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Julia Gißke
Regierungsrätin